

Ausbildungsvertrag¹

Zwischen

.....
(Einrichtung, Firma, Behörde)

.....
.....
(Anschrift, Telefon-Nr.)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und
Herrn/Frau

.....
(Name, Vorname)

geb. am in

wohnhaft in

.....
.....
Studierende/r im Bachelor-Studiengang Psychologie der Technischen Universität Dresden, Helmholtzstr. 10, 01062 Dresden - nachfolgend Studierende/r genannt - wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Studium im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden umfasst betreute Praxiszeiten von 6 Wochen (210 Arbeitsstunden plus 30 Arbeitsstunden zum Abfassen des Berichts) nach Maßgabe der für den Studiengang einschlägigen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie. Die betreuten Praxiszeiten sind Bestandteil des Studiums und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von sechs Wochen. Die betreuten Praxiszeiten werden in Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während der betreuten Praxiszeiten bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule.

¹ Dieser Vertragstext ist ein Vorschlag. Er kann modifiziert werden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. der/dem Studierenden in der Zeit vom bis (= Wochen) für die o. g. betreuten Praxiszeiten entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen, wobei der/dem Studierenden Raum für subjektive Stellungnahmen verbleibt,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
4. in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis die Arbeitszeitordnung einzuhalten.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den Festlegungen der Studienordnung zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ihr/sein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.

(2) Der/dem Studierenden steht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind nicht ausgeschlossen. Empfohlen wird eine Beihilfe in Höhe des Freibetrages nach dem BAföG.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte/r

Die Ausbildungsstelle benennt

Frau / Herrn

Dipl.-Psych. / Master in Psychologie

.....
(Name, Vorname)

als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis und die betreuten Praxiszeiten berühren.

§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen, insbesondere Urlaub, sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
- 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

§ 7 Versicherungsschutz

Die/der Studierende ist während des Berufspraktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichen Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen²

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ausbildungsstelle)

.....
(Studierende/r)

² Hier können z. B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.